

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 27 und 29 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 73/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 4 Z 1 wird die Bezeichnung „Sphagnum“ durch die Bezeichnung „Sphagnum sp.“ ersetzt.*
2. *Im § 4 Z 2 wird die Bezeichnung „Lungenflechte“ durch die Bezeichnung „Lungen-Flechte“ ersetzt.*
3. *Im § 4 Z 3 wird die Bezeichnung „Pustelflechte“ durch die Bezeichnung „Pustel-Nabelflechte“ ersetzt.*
4. *Im § 8 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Phalacrocorax carbo“ durch die Bezeichnung „Phalacrocorax carbo carbo“ ersetzt.*
5. *Die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 73/2003 und die Anlage 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 40/2014 werden durch die Anlagen dieser Verordnung ersetzt.*

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen